



Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr  
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

Umweltschutz Nord GmbH  
Niederlassung Bremen  
Beim Industriehafen 39

28237 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Spieske

Dienstgebäude:  
Wegesende 23  
Zimmer E 363

T (04 21) 361 64 70  
F (04 21) 361 54 01

E-mail  
petra.spieske@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
40-13

Bremen, 8. September 2005

## Fortschreibung der Genehmigung

### Antrag nach § 16 BImSchG auf Änderung der biologischen Bodenreinigungsanlage auf dem Grundstück in Bremen, Beim Industriehafen 39, Flurstück 300/4

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Änderungsantrages vom 08.10.2004, geändert mit Schreiben vom 08.11.2004, 24.05.2005, 09.06.2005 und 12.07.2005 ergeht folgende

### Änderungsgenehmigung

1. Die biologische Bodenreinigungsanlage darf auf dem Grundstück in Bremen, Beim Industriehafen 39, (Flur VR 109, Flurstück 300/4) entsprechend der eingereichten Unterlagen wesentlich geändert werden.

#### Die wesentliche Änderung umfasst:

- Annahme und Behandlung der mineralischen Abfälle nur noch in Halle 2
- Umsetzung der vorhandenen Abluftreinigungsanlage (Staubfilter, Aktivkohlefilter) von Halle 1 nach Halle 2. Neuerrichtung eines Schornsteins zur Ableitung der gereinigten Abluft aus Halle 2
- Festlegung von Annahmegrenzwerten
- Erweiterung des Annahmekataloges
- Ausgliederung der Pflanzenkläranlage, der Waage und des Büro- und Sozialgebäudes aus dem Anlagenbestand der biologischen Bodenreinigungsanlage
- Lagerung von teilbehandelten Böden auf dem Vorplatz der Halle 2
- Annahme und Zwischenlagerung von teerhaltigem Straßenaufbruch

2. Aufgrund der umfangreichen Änderungen ergeht eine Neufassung der Anlagengenehmigung in Form dieser Änderungsgenehmigung. Der Änderungsantrag nebst Unterlagen vom 08.10.2004 geändert mit Schreiben vom 08.11.2004, 24.05.2005, 09.06.2005 und 12.07.2005 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Der Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.1996 in der durch die bereits erfolgten Änderungen geltenden Fassung wird durch diese Genehmigung ersetzt. Die damaligen eingereichten Unterlagen bleiben Grundlage dieser Genehmigung, soweit sie noch Anwendung finden und nicht durch Änderungen überholt sind.
3. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

#### 4. Die Anlage umfasst:

- Bodenbehandlungshalle 2 mit Annahmehbereich
- Lüftungstechnische Einrichtungen einschließlich Anbindung an die Aktivkohlefilteranlage
- Schönungsteich
- Freilagerfläche für biologisch gereinigten Boden
- Lagerfläche auf dem Vorplatz der Halle 2
- Eigenverbrauchertankstelle
- Pier III

#### 5. Katalog der zugelassenen Abfälle

Es dürfen nach Maßgabe der nachfolgenden Auflagen folgende Abfälle angenommen, gelagert und biologisch behandelt werden (Abfallschlüssel-Nr. gemäß Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833]):

**Tabelle 1:**

| Abfallschlüssel-Nr.: | Bezeichnung                                      | Bemerkungen   | Zuschlagstoffe |
|----------------------|--|---|----------------|
| 01 05 05             | ölhaltige Bohrschlämme und –abfälle              | Einzelfallentscheidung  |                |
| 02 01 03             | Abfälle aus pflanzlichem Gewebe                  | Grünschnitt, Strauchschnitt, Laub und Gras, Reet, Baumstubben, Baumstämme, Getreideabfälle und Raps. Weitere Zuschlagstoffe nach Einzelfallentscheidung | Z              |
| 02 01 07             | Abfälle aus der Forstwirtschaft                  |   | Z              |
| 02 03 04             | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | Getreide, Kaffeehäutchen, diverse Tabakabfälle sowie weitere Stoffe nach Einzelfallentscheidung   | Z              |
| 02 04 01             | Rübenerde  | Einzelfallentscheidung  |                |
| 02 04 02             | nicht spezifikationsgerechter Calciumcar-        | Einzelfallentscheidung  |                |

|          |   |   |   |
|----------|---|---|---|
|          | bonatschlamm  |   |   |
| 02 04 03 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung   | stichfest, biologisch abbaubar, Einzelfallentscheidung  |   |
| 02 06 01 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe  | Einzelfallentscheidung  | Z |
| 03 01 01 | Rinden und Korkabfälle  |   | Z |
| 03 01 05 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen    | ausgenommen Spanplatten und Furniere  | Z |
| 03 03 01 | Rinden- und Holzabfälle   |   | Z |
| 03 03 10 | Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung                                |   | Z |
| 04 02 21 | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern  | Begrenzt auf Zellulosefaserabfälle, Pflanzenfaserabfälle, Wollkurzfasern, Wollstaub; ansonsten Einzelfallentscheidung | Z |
| 04 02 22 | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern  | Einzelfallentscheidung  |   |
| 05 01 03 | Bodenschlämme aus Tanks   | Einzelfallentscheidung  |   |
| 05 01 06 | öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung  | Einzelfallentscheidung  |   |
| 13 05 01 | feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern   |   |   |
| 13 05 02 | Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern  |   |   |
| 13 05 03 | Schlämme aus Einlaufschächten   |   |   |
| 13 05 08 | Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern  |   |   |
| 16 05 08 | gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten                    | Eingeschränkt auf Nitrocellulose  | Z |
| 16 07 08 | öhlhaltige Abfälle  |   |   |
| 17 01 01 | Beton   |   |   |
| 17 01 02 | Ziegel  |   |   |
| 17 01 03 | Fliesen, Ziegel und Keramik   |   |   |
| 17 01 06 | Gemische aus oder getrennten Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten |   |   |
| 17 01 07 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen                 |   |   |
| 17 02 01 | Holz  | Nur Holz, das unter die Altholzkategorie I der Verordnung über die Entsorgung von Altholz vom 15.08.2002 fällt        | Z |
| 17 05 03 | Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten  |   |   |
| 17 05 04 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen   |   |   |
| 17 05 05 | Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält   | Kein TBT-belastetes Baggergut, Einzelfallentscheidung   |   |
| 17 05 06 | Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt   | kein TBT belastetes Baggergut, Einzelfallentscheidung   |   |
| 17 05 07 | Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält   |   |   |
| 17 05 08 | Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen,  |   |   |

|          |  |  |   |
|----------|--|--|---|
|          | der unter 170507 fällt   |  |   |
| 19 05 03 | Nicht spezifikationsgerechter Kompost  | Einzelfallentscheidung   | Z |
| 19 08 01 | Sieb- und Rechenrückstände   | Einzelfallentscheidung   |   |
| 19 08 02 | Sandfangrückstände   |  |   |
| 19 08 11 | Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten                  |  |   |
| 19 08 12 | Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen |  |   |
| 19 11 01 | gebrauchte Filtertone  |  |   |
| 19 12 07 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt   | Nur Holz, das unter die Altholzkategorie I der Verordnung über die Entsorgung von Altholz vom 15.08.2002 fällt | Z |
| 19 12 09 | Mineralien (z.B. Sand, Steine)   |  |   |
| 19 13 01 | Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten  | nur bodenähnliche Stoffe   |   |
| 19 13 02 | Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen                           | nur bodenähnliche Stoffe   |   |
| 19 13 03 | Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten   |  |   |
| 19 13 04 | Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen                                |  |   |
| 19 13 05 | Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten   |  |   |
| 19 13 06 | Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen                          |  |   |
| 20 01 38 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt   | Nur Holz, das unter die Altholzkategorie I der Verordnung über die Entsorgung von Altholz vom 15.08.2002 fällt | Z |
| 20 02 01 | kompostierbare Abfälle   | Einzelfallentscheidung   | Z |
| 20 02 02 | Boden und Steine   |  |   |
| 20 03 02 | Marktabfälle   | Einzelfallentscheidung   | Z |

- Einzelfallentscheidung meint, dass diese Abfälle nur nach vorheriger Zustimmung der für die Abfallüberwachung zuständigen Behörde angenommen werden dürfen.
- Zuschlagstoffe sind mit Z gekennzeichnet. Zuschlagstoffe sind solche organische oder anorganische Materialien, die dem zu behandelnden Boden in geringen Mengen zur Strukturverbesserung und/oder als Nährstofflieferant zugesetzt werden können.

Folgende Abfälle dürfen zum Zweck der Zwischenlagerung mit vorbereitender Behandlung sowie anschließender externer Entsorgung angenommen werden (Abfallschlüssel-Nr. gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV):

**Tabelle 2:**

| Abfallschlüssel-Nr. | Bezeichnung  |
|---------------------|--|
| 17 03 01            | kohlenteerhaltige Bitumengemische                                  |
| 17 03 02            | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen |
| 17 03 03            | <i>Kohlenteer und teerhaltige Produkte<sup>1</sup></i>             |
| 20 03 03            | Straßenkehrriech   |

Für alle zur Annahme zugelassenen Abfälle gilt die Einschränkung, dass der angelieferte Abfall keine flüssige Phase enthalten darf, also stichfest sein muss.

Der Begriff „Behandeln“ von Abfällen umfasst das biologische Aufarbeiten kontaminierter Abfälle mittels **TERRAFERM BIOSYSTEM-Verfahren**.

## 6. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

### 6.1 Sicherheitsleistung

Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung einer Sicherheitsleistung gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG.

### 6.2 Abfallrechtliche, -wirtschaftliche, -technische Auflagen:

- 6.2.1 Die Anlage ist unter Beachtung der Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (insbesondere §5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) zu führen.
- 6.2.2 Die Annahme der Abfälle hat entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.

<sup>1</sup> Anzeig vom 03.04.2006

6.2.3 Eine Annahmeerklärung für die zu behandelnden Abfälle der Tabelle 1 der Ziffer 5 ist erst abzugeben, wenn eine Analyse vorliegt. Herkunftsbezogen ist diese Analyse auf nachstehende Parameter abzustellen.

| Kategorie | Schadensart                                   | Parameter  |
|-----------|---|--|
| 1a        | Heizöl-Schäden                                | Kohlenwasserstoffe im Feststoff  |
| 1b        | Tankstellen, Kfz-Unfallschäden, SOG-Maßnahmen | zusätzlich BTXE i. Feststoff; bei Herkunftsbereich Tankstelle außerdem Blei im Feststoff |
| 2         | alle übrigen                                  | Parameter gem. nachfolgender Tabelle.  |

Die Kategorie 1b wird hinsichtlich der Tankstellen insoweit eingeschränkt, das Standortsanierungen zur Umnutzung ausgenommen sind. Diese sind der Kategorie 2 zuzuordnen.

Abfälle, die der Kategorie 2 zuzuordnen sind, sind vor Annahme auf folgende Parameter zu untersuchen:

| Parameter          | Feststoff       | Eluat           |
|--------------------|-----------------|-----------------|
| Kohlenwasserstoffe | x               |                 |
| BTXE               | x               |                 |
| EOX                | x               |                 |
| LHKW               | x <sup>1)</sup> |                 |
| PCB                | x <sup>1)</sup> |                 |
| PAK n. EPA         | x               |                 |
| Phenol-Index       | x               |                 |
| pH-Wert            | x               |                 |
| Arsen              | x               | x <sup>2)</sup> |
| Blei               | x               | x <sup>2)</sup> |
| Cadmium            | x               | x <sup>2)</sup> |
| Chrom (gesamt)     | x               | x <sup>2)</sup> |
| Kupfer             | x               | x <sup>2)</sup> |
| Nickel             | x               | x <sup>2)</sup> |
| Quecksilber        | x               | x <sup>2)</sup> |
| Zink               | x               | x <sup>2)</sup> |

- 1) nicht erforderlich, wenn der Parameter „EOX“ kleiner als 10 mg/kg ist  
 2) nicht erforderlich, wenn die Feststoffgehalte Z 1.2 eingehalten werden

- 6.2.4 In begründeten Ausnahmefällen ist nach Zustimmung der für die Abfallüberwachung zuständigen Behörde eine Reduzierung des Parameterumfangs möglich.

Der Untersuchungsumfang ist zu erweitern, wenn die Abfallherkunft oder Entstehung auf Schadstoffe schließen lässt, die nicht vom Mindestuntersuchungsumfang erfasst werden (spezifischer Verdacht).

- 6.2.5 Für Kleinmengen < 5t gilt abweichend von Ziffer 6.2.3, dass der Umfang der Analyse durch den spezifischen Verdacht aufgrund der Herkunft der Abfälle, der Historie des Standortes oder der Abfallentstehung bestimmt wird.

- 6.2.6 Für die Annahme der Abfälle gelten folgende **Annahmegrenzwerte**:

| Parameter  | Konz. i. Feststoff (mg/kg) | Konz. i. Eluat (mg/l) |
|--|----------------------------|-----------------------|
| Kohlenwasserstoffe (incl. schwerflüchtige KW)          | 50.000                     | -                     |
| Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) | 200                        | -                     |
| Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTXE)  | 1.000                      | -                     |
| Benzol als Einzelsubstanz                              | 50                         | -                     |
| PAK n. EPA   | 1000                       | -                     |
| Naphthalin als Einzelsubstanz                          | 50                         | -                     |
| Benz(a)pyren als Einzelsubstanz                        | 15                         | -                     |
| PCB  | 50                         | -                     |
| Ammonium   | -                          | 1.000                 |
| As   | -                          | 1                     |
| Pb   | -                          | 2                     |
| Cd   | -                          | 0,5                   |
| Cr (VI)  | -                          | 0,5                   |
| Cu   | -                          | 10                    |
| Ni   | -                          | 2                     |
| Hg   | -                          | 0,1                   |
| Zn   | -                          | 10                    |
| Cyanid, leicht freisetzbar                             | -                          | 1,0                   |
| Fluorid  | -                          | 50,0                  |
| AOX  | -                          | 3                     |

- 6.2.7 Hinsichtlich BTXE darf ein Anteil von maximal 10 % der in der Halle lagernden Böden eine Konzentration von 800 mg/kg nicht überschreiten. Damit soll gewährleistet werden, dass nicht die gesamte Halle mit Boden, der mit stark flüchtigen Schadstoffen in sehr hoher Konzentration belastet ist, belegt wird.

- 6.2.8 Bei der Behandlung ist zwischen Bodenchargen mit PAK-Konzentrationen größer als 100 mg/kg und kleiner 100 mg/kg zu unterscheiden. Die Bodenchargen größer 100 mg/kg sind

separat zu halten und dürfen nicht gemeinsam mit Böden, deren PAK-Gehalt kleiner 100 mg/kg liegt, behandelt werden.

- 6.2.9 Sofern die anzunehmende Bodencharge nach erfolgter Behandlung gem. Deponieverordnung beseitigt werden soll, sind in Abstimmung mit der für die Abfallüberwachung zuständigen Behörde auch höhere Werte zulässig.
- 6.2.10 Bei Anlieferung der Abfälle ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Die Eingangskontrolle muss mindestens folgende Teilschritte enthalten:
- Sichtkontrolle der angelieferten Abfälle
  - Vergleich mit den Angaben des Abfallerzeugers (Abfallart, Zusammensetzung)
  - Feststellung eventuell vorhandener Störstoffe bzw. nicht zugelassener Abfälle
  - Mengenermittlung in Gewichtseinheiten
  - Zuordnung zu den jeweiligen Behandlungschargen (Kennzeichnung)

Ergibt sich aus der Eingangskontrolle der Verdacht auf Schadstoffbelastungen, die vor Erstellung der Annahmeerklärung nicht bekannt waren, so ist eine Probe des Materials zu nehmen und eine entsprechende Analyse zu veranlassen.

Je 1000 m<sup>3</sup> einer angelieferten Charge ist eine Rückstellprobe zu nehmen und mindesten 6 Monate aufzubewahren.

Wenn keine Verwiegungsmöglichkeit auf dem Gelände der Anlage besteht, so ist der für die Abfallüberwachung zuständige Behörde mitzuteilen, wo die Verwiegung stattfindet. Dies beinhaltet auch Angaben über Verantwortlichkeiten und Datentransfer.

Die Ergebnisse der Eingangskontrolle sind in einem Betriebstagebuch gemäß Ziffer 5.4.3 der TA-Abfall zu dokumentieren. Die Form des Betriebstagebuches ist mit der für die Abfallüberwachung zuständige Behörde abzustimmen und dieser auf Verlangen vorzulegen.

Ergibt die Eingangskontrolle, dass eine Abfallcharge aufgrund ihrer Zusammensetzung und/oder Schadstoffbelastung nicht den Angaben des Abfallerzeugers entspricht und deshalb nicht angenommen werden kann, so ist die Charge sicherzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Sicherstellung, getrennt von anderen Abfällen, auf für die Lagerung zugelassenen Grundstücksflächen stattfindet. Die Sicherstellung ist umgehend der für die Abfallüberwachung zuständigen Behörde anzuzeigen und die weitere Vorgehensweise zur Entsorgung abzustimmen. Eine Dokumentation im Betriebstagebuch ist vorzunehmen.

Störstoffe sind zu separieren und zu entsorgen.

- 6.2.11 Die Annahme von Abfällen ist nur bei ausreichend vorhandenen freien Lager- und Behandlungsmöglichkeiten zulässig.
- 6.2.12 Soweit aufgrund von behördlichen Anordnungen im Rahmen der Gefahrenabwehr Abfälle zur Sicherstellung zur Anlage gebracht werden, sind diese getrennt von den zur Behandlung angenommenen Abfällen zu lagern und entsprechend zu kennzeichnen.

Soweit nachfolgende Analysen des Abfalls ergeben, dass dieser in der Anlage selbst angenommen werden kann, gelten die nachweisrechtlichen Vorschriften und die in dieser Genehmigung getroffenen Entscheidungen uneingeschränkt.

Für Abfälle zur Sicherstellung, die aufgrund von behördlichen Anordnungen im Rahmen der Gefahrenabwehr angenommen werden, aber nicht für die Anlage zugelassen sind, ist die Entscheidung über die weitere Entsorgung der sichergestellten Abfälle mit der für die Abfallüberwachung zuständigen Behörde unverzüglich abzustimmen.

- 6.2.13 Der Betrieb im Annahmehbereich der Halle 2 ist so zu regeln, dass ein Vermischen anzunehmender Abfälle ausgeschlossen ist. Über die Art und Weise des Betriebes im Annahmehbereich ist ein Betriebstagebuch zu führen, aus dem ersichtlich ist, wann welcher Abfall über den Annahmehbereich der Anlage zugeführt wurde. Das Betriebstagebuch ist in der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der für die Abfallüberwachung zuständigen Behörde vorzulegen.
- 6.2.14 Die angenommenen Chargen sind so zwischenzulagern, dass ein Auswaschen und Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund ausgeschlossen ist.
- 6.2.15 Abweichend vom grundsätzlichen Abfallvermischungsverbot im Sinne der Ziffer 4.2 der TA Abfall wird ausdrücklich zugelassen, belastete behandlungsfähige Bodenchargen zu vermischen, soweit hierdurch ein oder mehrere bestimmte biologisch abbaubare Schadstoffe in eine für die Bakterientätigkeit geeignete Konzentration gebracht werden können. Eine entsprechende Dokumentation ist im Betriebstagebuch gemäß Ziffer 6.2.13 vorzunehmen.
- 6.2.16 Das Vermischen von kontaminationsfreien Abfallchargen mit kontaminierten Abfallchargen ist ausdrücklich untersagt.
- 6.2.17 Bei dem Betrieb der Bodenreinigungsanlage ist hinsichtlich der Annahme von mit schadstoffbelasteten Abfällen zur Behandlung zunächst vor der Annahme grundsätzlich zwischen
- „MKW-Abfällen“, die folgende PAK Konzentration nicht überschreiten:  

|                             |              |
|-----------------------------|--------------|
| PAK <sub>16</sub> nach EPA: | 100 mg/kg TS |
|-----------------------------|--------------|

  
und
  - „PAK-Abfälle“, deren PAK – Gehalt die in dem vorgenannten Spiegelstrich genannte Werte überschreiten
- zu unterscheiden.

Die „MKW-Abfälle“ sind von den „PAK-Abfällen“ getrennt zu lagern und zu behandeln.

- 6.2.18 Bei der Einbringung des Abfalls in die Behandlungsanlage (Halle 2) ist dieser nach der Homogenisierung auf die abbaubaren Parameter hin zu untersuchen. Die Messergebnisse sind unter Angabe des Datums und der Zeit der Messung im Betriebstagebuch nach Ziffer 6.2.13 zu dokumentieren.
- 6.2.19 Zur Behandlung sind Mieten mit einer maximalen Größe von 1000 m<sup>3</sup> zu bilden. Die Mieten sind mit den entsprechenden Projektnummern zu kennzeichnen. Es ist ein Belegungsplan der Behandlungsanlage zu erstellen. Dieser ist kontinuierlich zu aktualisieren und der für die Abfallüberwachung zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.2.20 Art und Menge der eingesetzten Zuschlagstoffe sind zu dokumentieren. Die Daten sind im Betriebstagebuch nach Ziffer 6.2.13 festzuhalten.
- 6.2.21 Die durchgeführte Behandlung ist analytisch zu bewerten. Das durchführende Institut/ Labor ist der für die Abfallüberwachung zuständigen Behörde zu benennen. Dabei ist entsprechend der Richtlinie LAGA PN 98 (Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/ Beseitigung von Abfällen) der LAGA zu verfahren. Rückstellproben sind mindestens 6 Monate nach Abschluss der Behandlung und Abgabe zur weiteren Verwertung bzw. Beseitigung aufzubewahren. Bei der Behandlung anfallende Rückstände sind zu entsorgen.

Die Dokumentation der durchgeführten Behandlung und weiteren Verwertung/Beseitigung der Abfälle ist als Bestandteil des Betriebstagebuches nach Ziffer 6.2.13 aufzunehmen.

6.2.22 Während der Behandlung ist für jede Miete ein sogenanntes Zertifikat zu erstellen. Dieses Zertifikat umfasst mindestens:

- die Angabe der Projektnummer
- die Analyseergebnisse gemäß Ziffer 6.2.3
- die Angaben des Betriebstagebuches gemäß Ziffer 6.2.13
- die Angabe der einzelnen Behandlungsschritte (Wenden, Lüften, Substratzugabe usw.)
- die Angaben der Analysen zur Feststellung des Behandlungsstandes
- die Ergebnisse der Analytik nach abgeschlossener Behandlung gemäß Ziffer 6.2.21

6.2.23 Sollte es aus betriebsorganisatorischen Gründen (kurzzeitige Kapazitätsengpässe) erforderlich sein, so ist eine Lagerung von teilbehandelten Chargen auf dem Vorplatz der Halle 2 zulässig.

Teilbehandelten Chargen heißt:

Die Aufbereitung ist abgeschlossen und hinsichtlich der Schadstoffbelastung werden die Zuordnungswerte Z2 des LAGA Merkblattes M20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ (Stand 6.11.1997) mit Ausnahme des Gehaltes an Kohlenwasserstoffen eingehalten. Das Erfordernis der weiteren Behandlung ergibt sich nur aus dem Gehalt an Kohlenwasserstoffen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Kohlenwasserstoffgehalt im Eluat nach DEV S4 den Wert von 0,1 mg/l nicht überschreitet.

Eine Lagerung auf dem Vorplatz ist der für die Abfallüberwachung zuständigen Behörde unter Angabe der Daten aus dem Betriebstagebuch nach Ziffer 6.2.13, den aktuellen Analysewerten sowie der Vorlage des Belegungsplanes nach Ziffer 6.2.19 anzuzeigen.

Während der Lagerung ist der Kohlenwasserstoffgehalt alle 4 Wochen jeweils im Feststoff und im Eluat zu untersuchen. Die Ergebnisse sind der für die Abfallüberwachung zuständigen Behörde unverzüglich per Post oder per Telefax (361-9515) mitzuteilen. Änderungen des Untersuchungsumfanges richten sich nach Maßgabe der Behörde.

6.2.24 Analytik nach erfolgter Behandlung

Die Analyse für die Freigabe der gereinigten Böden ist grundsätzlich durch ein akkreditiertes Fremdlabor durchzuführen. Es sind die in dem LAGA Merkblatt M 20, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. der Deponieverordnung genannten Methoden anzuwenden.

Die Analyse hat mindestens die Analyseparameter der Schadstoffe zu enthalten, die eine Behandlung der Stoffe erforderlich gemacht hat. Der Umfang weiterer Parameter richtet sich nach der beabsichtigten Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahme.

Die Konzentrationen der biologisch nicht abbaubaren Stoffe, wie z. B. der Schwermetalle, können sich durch die Behandlung nicht ändern. Für diese Stoffe können deshalb für die Freigabe-Deklaration die Werte aus der Deklarationsanalyse des Material-Eingangs übernommen werden, sofern durch entsprechende Aufzeichnungen nachgewiesen werden kann, dass es während der Behandlung zu keiner Vermischung mit Material anderer Herkunft oder Chargen gekommen ist. Nur die Konzentration der biologisch abbaubaren Stoffe ist nach der Behandlung analytisch neu zu bestimmen.

Diesbezügliche Entscheidungen und die Ergebnisse der Analysen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 6.2.25 Für die weitere Entsorgung der behandelten Abfälle sind insbesondere die abfall- und bodenschutzrechtlichen Grundlagen sowie die fachtechnischen Regeln zu beachten.
- 6.2.26 Nach abgeschlossener Behandlung sind die Abfallchargen bis zur weiteren Entsorgung in einem sog. „Freilager“ zu lagern. Das Freilager ist getrennt von den Grundstücksflächen, die zur Lagerung angenommener oder sich in Behandlung befindlicher Abfallchargen zugelassen sind, einzurichten und entsprechend zu kennzeichnen.
- 6.2.27 Alle zur Annahme, während der Behandlung und zur weiteren Entsorgung notwendigen analytischen Untersuchungen sind durch ein nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Labor durchzuführen. Die Kosten trägt der Genehmigungsinhaber.
- 6.2.28 Für Abfälle der Tabelle 2 der Ziffer 5 gilt:
- 6.2.28.1 Straßenkehricht (AVV- Schlüssel 20 03 03) ist getrennt von den zur biologischen Behandlung angenommenen Abfällen zu lagern und zu behandeln. Vor der Behandlung ist der Abfall analytisch zu untersuchen. Der Parameterumfang hat mindestens MKW, PAK und PCB sowie die wesentlichen Schwermetalle zu umfassen und sich im weiteren an dem nach der Behandlung vorgesehenem Entsorgungsweg zu orientieren.
- 6.2.28.2 Teerhaltiger Straßenaufbruch (AVV-Schlüssel 17 03 01 „kohlenteehaltige Bitumengemische“) ist getrennt von nicht teerhaltigem Straßenaufbruch (AVV-Schlüssel 17 03 02 „Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen“) zu lagern. Vor Annahme der Abfälle ist eine Analyse vorzulegen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach dem vorgesehenen Entsorgungsweg.
- 6.2.28.3 Vor Annahme der in Tabelle 2 der Ziffer 5 aufgeführten Abfälle ist die weitere Entsorgung durch Vorlage der entsprechenden Nachweise zu belegen.
- 6.2.29 Für die Anlage ist eine auch personell von den übrigen Organisationseinheiten getrennte Organisationseinheit „Kontrolle“ einzurichten, die entsprechend den Vorgaben der Ziffer 5.1.1 der TA Abfall für die Bearbeitung der Annahmeerklärungen mit Entsorgungsnachweis, der Annahmekontrolle, der Ausgangskontrolle und sämtlicher weiterer einschlägiger Kontrollen zuständig ist.
- Die nach Ziffer 4 festgestellten Anlagenteile gelten im Bezug auf die Ziffer 5.1.1 der TA Abfall als eine Anlage.
- 6.2.30 Es ist ein Betriebshandbuch gemäß Ziffer 5.4.2 der TA-Abfall zu führen.
- 6.2.31 Die Aufbauorganisation der Gesamtanlage nach Ziffer 4 ist in einem Organisationsplan darzustellen, der die einzelnen Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit enthält. Die verantwortlichen Personen und deren Vertreter sind in dem Organisationsplan namentlich zu benennen. Der Organisationsplan ist Teil des Betriebshandbuches gem. Ziffer 6.2.30.
- 6.2.32 Der Betreiber der Anlage hat dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal im Sinne der Ziffer 5.3 der TA Abfall vorhanden ist.
- Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen und zum Zwecke des Nachweises zu dokumentieren.

- 6.2.33 Vom Anlagenbetreiber ist im Sinne der Ziffer 5.4.1 der TA Abfall eine Betriebsordnung, in der die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung enthalten sind, zu erstellen und der Genehmigungsbehörde umgehend vorzulegen. Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben.
- 6.2.34 Bei wesentlichen Betriebsstörungen und daraus resultierendem längerfristigem Ausfall der Anlage ist die Annahme der Abfälle zu stoppen. Die für die Abfallüberwachung zuständige Behörde ist unverzüglich zu informieren.
- 6.2.35 Hinsichtlich der Aufbewahrung der Unterlagen gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Das Betriebstagebuch gemäß Ziffer 6.2.13 ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

### **6.3 Baurechtliche, -technische Auflagen**

Die vorhandenen sicherheitstechnischen Einrichtungen, insbesondere Feuerlöscher, Wandhydranten, Brandmeldeanlagen sind durch den Betreiber durch regelmäßige Wartung von Fachfirmen instandzuhalten.

### **6.4 Wasserrechtliche Auflagen:**

- 6.4.1 Die auf dem Grundstück in etwa 3 bis 4 Metern Tiefe liegende Lehmschicht darf weder im Rahmen der Baumaßnahmen noch zu anderen Zwecken durchstoßen werden. Der Inhaber dieser Genehmigung hat sicherzustellen, dass weder aufgrund der im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage zu treffenden Maßnahmen noch durch den späteren Betrieb der Anlage die über der Lehmschicht befindlichen Ölverunreinigungen in den Grundwasserleiter unterhalb der Lehmschicht gelangen.
- 6.4.2 Der Genehmigungsinhaber hat die Wasserversickerung zu verhindern.

Dazu wird angeordnet:

- Das Regenwasser von Dachflächen, die von diesem Beschluss erfasst werden, ist in den Ölhafen zu leiten
- Das verunreinigte Niederschlagswasser der Hofflächen ist getrennt vom Regenwasser der Dachflächen zu erfassen. Dieses Abwasser ist der pflanzenbiologischen Kläranlage der thermischen Bodenreinigungsanlage auf dem Grundstück, Beim Industriehafen 39 (Flurstück 300/5) zuzuführen, bevor es in den Ölhafen eingeleitet werden darf.
- Grundwasserentnahmen unter der Lehmschicht sind unzulässig.
- Das anfallende Abwasser ist wie vorgesehen soweit wie möglich als Brauchwasser für Prozesszwecke zu verwenden. Ist der Brauchwasservorrat nicht ausreichend, kann im Bedarfsfalle eine Menge von bis zu 100 m<sup>3</sup> täglich aus dem Ölhafen entnommen werden.

- 6.4.3 Der Schönungsteich ist so zu unterhalten, dass ein Versickern des Wassers in den Untergrund ausgeschlossen werden kann.
- 6.4.4 Die Prozesshalle (Halle 2) sowie die Bodenabdichtung im Bereich des Vorplatzes der Prozesshalle (Umschlagsbereich und Lagerfläche der teilbehandelten Böden) sind spätestens acht Wochen nach Inanspruchnahme der Genehmigung und anschließend wiederkehrend

alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 22 VAwS überprüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen.

- 6.4.5 Die Eigenverbrauchertankstelle ist spätestens acht Wochen nach Inanspruchnahme der Genehmigung durch einen Sachverständigen nach § 22 VAwS überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen.
- 6.4.6 Im Bereich der Bodenbehandlungshalle 2 dürfen aufgrund der Ausführung im Bodenbereich (Beton/Folie) nur feste Stoffe angeliefert und gelagert werden.
- 6.4.7 Im Rahmen von Eigenüberwachungen ist der Hallenboden in regelmäßigen Abständen (monatlich) auf mögliche Beschädigungen zu untersuchen. Hierüber ist ein Kontrollbuch zu führen, das der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Werden Risse im Boden oder sonstige Beschädigungen des Hallenbodens festgestellt, so sind diese umgehend fachgerecht zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

### Hinweise

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen grundsätzlich nur von Fachbetrieben nach § 19 I WHG [Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2)] eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt und gereinigt werden.

Sämtliche unterirdische Anlagen/Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie oberirdische Anlagen mit einem Gefährdungspotential der Stufe B, C und D nach § 6 VAwS [Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – VAwS) vom 4. April 1995 (Brem.GBl. S. 251), zuletzt geändert durch § 30 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393)] (Lagerbehälter, Rohrleitungen etc.) sind vor der Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend alle fünf Jahre (ausgenommen von der wiederkehrenden Prüfung sind oberirdische Anlagen mit einem Gefährdungspotential der Stufe A und B nach § 6 VAwS) durch Sachverständige nach § 22 VAwS überprüfen zu lassen. Des Weiteren sind sämtliche unterirdische Anlagen/Anlagenteile sowie oberirdische Anlagen mit einem Gefährdungspotential der Stufe C und D nach § 6 VAwS bei der Stilllegung durch Sachverständige nach § 22 VAwS überprüfen zu lassen.

Treten wassergefährdende Stoffe aus Rohrleitungen oder aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus und ist zu befürchten, dass diese Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen, so ist dieses unverzüglich dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen, unter Tel.: 0421/361-5605, oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch **bei dem Verdacht**, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagen ausgetreten sind (§ 155 BrWG) [Bremisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2004 (Brem.GBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (Brem.GBl. S. 595)].

Der Betreiber hat darauf hinzuwirken, dass bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen eine Verunreinigung des Wassers oder des Bodens oder das Abfließen in eine Abwasseranlage verhindert wird. Sofern eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit erforderlich, durch einen Fachbetrieb (§ 19 I WHG) entleeren zu lassen (§ 9 VAwS).

Weitere Auflagen und Hinweise zum Schutz der Gewässer bleiben vorbehalten.

## **6.5 Abwasserrechtliche Auflagen:**

- 6.5.1 Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind unter Beachtung der Vorschriften des Entwässerungsortsgesetzes und nach den Regeln der Technik (insbesondere DIN EN 12056 und DIN EN 752 in Verbindung mit DIN 1986-100) zu errichten und zu betreiben.
- 6.5.2 Prozesswasser sowie Niederschlagswasser der Fahr- und Freiflächen darf nicht in die öffentliche Mischwasserkanalisation eingeleitet werden.
- 6.5.3 Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider und Schlammfänge dürfen nicht überdeckt werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Für Schächte sind Schachtabdeckungen nach DIN 1229, Teil 1, zu verwenden.

### Hinweise

Nach § 12a EOG (Entwässerungsortsgesetz (EOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 2002 (Brem.GBl. S. 289), zuletzt geändert am 08. Oktober 2002 (Brem.GBl. S. 509) bedarf die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken und deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Genehmigung der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde (Entwässerungsbaugenehmigung).

## **6.6 Immissionsrechtliche/-technische Auflagen:**

- 6.6.1 Die im Annahmehbereich der Behandlungshallen anfallende Abluft ist zu erfassen und einer Abluftreinigungsanlage zuzuführen.  
Die Anlage ist so betreiben, dass an den umliegenden Wohngebieten der Geruchsimmissionswert (1 GE) in mindestens 97 % der Jahresstunden sicher unterschritten wird.

Soweit biologische Abluftreinigungsanlagen zum Einsatz kommen, müssen diese einen Wirkungsgrad von 90 % sicher einhalten können. Druckdifferenzen (vor und nach dem Filter) sowie Luftfeuchte sind kontinuierlich zu messen.

Die Filter sind regelmäßig, gewissenhaft zu warten. Eine tägliche Begehung beziehungsweise Überprüfung auf Schäden ist durchzuführen. Die tägliche Prüfung ist schriftlich zu dokumentieren und 5 Jahre aufzubewahren.

- 6.6.2 Am Kamin der Abluftreinigungsanlage sowie aus den Deckenentlüftungen der Halle dürfen nachstehende Emissionswerte in der Abluft nicht überschritten werden:

|                           |                                    |
|---------------------------|------------------------------------|
| - staubförmige Emissionen | 20 mg/m <sup>3</sup> oder 0,2 kg/h |
| - Gesamt-Kohlenstoff      | 50 mg/m <sup>3</sup> oder 0,5 kg/h |
| - Benzol                  | 1 mg/m <sup>3</sup> oder 2,5 g/h   |

- 6.6.3 Durch eine gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle sind frühestens 3, spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, die Geruchsemissionen der Gesamtanlage bestimmen zu lassen. Weiterhin ist eine Ausbreitungsrechnung zu erstellen, die die Einhaltung der Geruchsaufgabe überprüfbar macht. Die Messungen sind bei betriebsmäßig verschmutzter Anlage im Volllastbetrieb durchführen zu lassen.

Die Messungen sind alle 3 Jahre zu wiederholen.

Vor Auftragserteilung ist das Gewerbeaufsichtsamt einzuschalten, damit spezielle Anforderungen mit dem Messinstitut abgesprochen werden können. Eine Ausfertigung der Sachverständigenberichte ist dem GAA Bremen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch die Messstelle zu übersenden.

#### 6.6.4 Lärm

- Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie dem Stand der Lärmbekämpfungstechnik entspricht.
- An der obersten Etage des Wohnblocks „Wohlers Eichen“ muss die Immissionszusatzbelastung durch den Einfluss des geänderten Anlagenbetriebs – einschließlich des anlagenbedingten Verkehrs – irrelevant sein. Dies gilt dann als erfüllt, wenn die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet um 6 dB (A) unterschritten werden. Daher darf die Anlage am Wohnblock „Wohlers Eichen“ folgende Beurteilungspegel nicht überschreiten:

tagsüber: 49 dB (A)  
nachts: 34 dB (A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr. Dabei sind jedoch die ruhebedürftigen Zeitabschnitte von 6:00 bis 7:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr an Werktagen, sowie von 06:00 bis 09:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 und von 20:00 bis 22:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen zu beachten.

Für die Beurteilung wird die sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) vom 26.08.98 herangezogen.

### 6.7 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

- 6.7.1 In der Gefährdungsbeurteilung nach § 7 der Verordnung zum Schutz vor Gefahren (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) ist aufzuführen, welcher Schutzstufe die Tätigkeiten zuzuordnen sind und welche Maßnahmen getroffen werden. Die Rangfolge der Maßnahmen hat nach § 9 Gefahrstoffverordnung zu erfolgen.
- 6.7.2 Weiterhin ist zu prüfen, welche Auswirkungen der Änderungsantrag auf die vorliegende Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz hat. Gegebenenfalls ist die Gefährdungsbeurteilung den geänderten Bedingungen anzupassen.
- 6.7.3 Für die in der Gefährdungsbeurteilung nach Ziffer 6.7.1 ermittelten Gefahrstoffe ist entsprechend § 9 Abs. 4 GefStoffV nachzuweisen, ob die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Dies kann durch Arbeitsplatzmessungen oder andere gleichwertige Beurteilungsverfahren erfolgen.
- 6.7.4 In der Gefährdungsbeurteilung nach § 7 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV) ist aufzuführen, welche Schutzstufe die Tätigkeiten zuzuordnen sind und welche Maßnahmen der Schutzstufe getroffen werden.
- 6.7.5 Hinsichtlich der Arbeitsschutzmaßnahmen und der allgemeinen Betriebssicherheit sind die in der Anlage 1 dargestellten Maßnahmen sowie die Vorgaben des TÜV-Berichts - soweit diese auf die durch die Entscheidung des Antragstellers vom 06.12.1995 reduzierte Anlage (Anlage 2) zutreffen - einzuhalten.

## 7. Rechtsgrundlage und Begründung

Die Firma Umweltschutz Nord GmbH, Niederlassung Bremen, ist Betreiber der biologischen Bodenreinigungsanlage. Genehmigunggrundlage für die Errichtung und den Betrieb der Anlage ist der Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.1996 in der durch die bereits erfolgten Änderungen geltenden Fassung. Es wird beantragt, wie bereits vorgenannt, die Anlage wesentlich zu ändern.

Mit Schreiben vom 08. November 2004 wurde die beantragte Änderungsgenehmigung um Ziff. 4.4.4 „Annahme von Böden ohne oder mit unvollständiger Genehmigung“ erweitert. Diesen Antrag hat die Firma Umweltschutz Nord GmbH mit Schreiben vom 12.07.2005 wieder zurückgezogen. Dem Änderungsantrag wurde somit voll entsprochen.

Gem. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen, (Immissionsschutz, Arbeitsschutz und Lärmschutz) sowie die Fachreferate des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr (mittelbarer Gewässerschutz, Oberflächenwasserschutz, Abfallwirtschaft und -überwachung, Bodenschutz, UVP-Leitstelle) gehört. Die Stellungnahmen wurden ausgewertet und - soweit erforderlich - als Auflagen in diese Genehmigung übernommen.

Durch die in dieser Genehmigung erteilten Auflagen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Von der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde abgesehen, da aufgrund der eingereichten Unterlagen ersichtlich war, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und der Antragsteller dieses beantragt hatte .

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I. S. 1757) war aufgrund der Vorprüfung des Einzelfalles nicht erforderlich.

Da weder Belange des Arbeitsschutzes noch sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften dem Vorhaben entgegenstehen, war die Genehmigung zu erteilen.

Durch die Aufteilung des ursprünglichen Betriebsgrundstückes, Beim Industriehafen 39, den damit verbundenen neuen Eigentumsverhältnissen und dem Betreiberwechsel, wie auch durch den Antrag auf Änderung nach § 16 BImSchG ergeben sich umfangreiche Änderungen, die auch gravierende Auswirkungen auf den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss in der durch die bereits erfolgten Änderungen geltenden Fassung haben. Es wird aus diesem Grund die Änderungsgenehmigung so gefasst, dass sie eine Neufassung der Genehmigung für die Biologische Bodenreinigungsanlage ergibt. Dies war erforderlich, damit die Anlagengenehmigung übersichtlich und verständlich bleibt. Bei der Überarbeitung wurde darauf verzichtet Nebenbestimmungen aufzunehmen, die sich noch auf die Errich-

tung der Anlage beziehen. Gleiches gilt für die Darstellung des Sachverhaltes und der Entscheidungsgründe. Diese Änderungsgenehmigung ersetzt den Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.1996 für die Biologische Bodenreinigungsanlage in der durch die bereits erfolgten Änderungen geltenden Fassung. Die damaligen eingereichten Unterlagen bleiben Grundlage dieser Genehmigung, soweit sie noch Anwendung finden und nicht durch Änderungen überholt sind.

## **8. Sicherheitsleistung:**

Nach dem Bundes-Immissionsschutz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass im Falle einer Betriebseinstellung von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können, dass Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Mit der Sicherheitsleistung soll gewährleistet werden, dass die Übernahme der Kosten für Maßnahmen nach Einstellung des Betriebes durch den Verpflichteten selbst und nicht durch die öffentliche Hand getragen werden.

Da für das Land Bremen noch keine einheitlichen Richtlinien für Sicherheitsleistungen vorliegen, wird zwar zum jetzigen Zeitpunkt von einer Festsetzung abgesehen, sie kann jedoch jederzeit nachgeholt werden. Die Genehmigungsbehörde wird sich zum gegebenen Zeitpunkt mit der Genehmigungsinhaberin in Verbindung setzen.

## **9. Hinweise**

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 BImSchG, wenn

- mit der Errichtung oder dem Betrieb nicht innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft dieses Genehmigungsbescheides begonnen wird oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Fristen aus wichtigem Grund verlängern.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

## **10. Gebührenentscheidung**

Für die Erteilung dieses Bescheides wird nach dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16.07.1979 (Brem.GBl.S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 08.04.2003 (Brem.GBl. S. 147) in Verbindung mit Nr. 20.2 der Anlage zu § 1 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423 –203-c-9) zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2004 (Brem.GBl. S. 483) eine Gebühr in Höhe von Euro festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach der beigefügten Rechnung

**11. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Eggeling

Anlagen